

RÜCKSTELLUNGSREGLEMENT

Gültig ab 31. Dezember 2021





Inhaltsverzeichnis

Inhalt.....	2
A. Zweck und Inhalt.....	3
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	3
B. Bildung von Rückstellungen	3
Art. 2 Begriffe und allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 4 Technische Rückstellungen.....	4
Art. 5 Nicht-Technische Rückstellungen.....	4
Art. 6 Rückstellung für Risikoschwankungen der Aktiven Versicherten	4
Art. 7 Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentner	5
Art. 8 Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz.....	5
Art. 9 Rückstellung Erhöhung Mindestbetrag auf FZG17.....	5
Art. 10 Rückstellung für Senkung technischer Zinssatz.....	5
Art. 11 Weitere technische Rückstellungen	5
C. Inkrafttreten.....	6
Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten.....	6
Anhang	7



A. Zweck und Inhalt

	Art. 1 Allgemeine Bestimmungen
Grundlagen	¹ Gestützt auf Art. 48 und Art. 48e BVV2 und das Vorsorgereglement der Alviso Pensionskasse (nachstehend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
Zweck	² Das Reglement regelt die Bildung von Rückstellungen in der Stiftung.

B. Bildung von Rückstellungen

	Art. 2 Begriffe und allgemeine Bestimmungen
Rückstellungen und Reserven in der Jahresrechnung	¹ Das vorliegende Reglement regelt die Bildung von folgenden, in der Jahresrechnung der Stiftung in ihren Passiven ausgewiesenen Positionen: <ul style="list-style-type: none">a. Vorsorgekapital aktiv Versicherte,b. Vorsorgekapital Rentner,c. Technische Rückstellungen,d. Nicht-technische Rückstellungen,e. Wertschwankungsreserven sowief. Freie Mittel.
Vorsorgekapitalien	² Die Vorsorgekapitalien der Aktiven Versicherten und der Rentner sind nach anerkannten Grundsätzen mittels der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung jährlich neu zu bewerten. Die Vorsorgekapitalien für die Aktiven Versicherten belaufen sich auf die Summe der reglementarischen Altersguthaben. Das Vorsorgekapital der Rentenbezügerinnen und -bezüger entspricht dem Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Renten sowie einer allfälligen Sparbeitragsbefreiung.
Versicherungstechnische Grundlagen	³ Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf folgenden Grundlagen: <ul style="list-style-type: none">a. Technischer Zinssatz gemäss Anhang dieses Reglements;b. Technische Grundlagen gemäss Anhang dieses Reglements;c. Kollektive Berechnungsweise (Ehegattenrentenanspruch etc.).
Bilanzierungsmethode	⁴ Die versicherungstechnische Bilanz ist nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu erstellen. Künftige Zu- und Abgänge von versicherten Personen werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Vorsorgekapitalien erfolgt nach der statischen Methode, d.h. künftige Änderungen des versicherten Lohns oder der laufenden Renten werden nicht berücksichtigt.
Technische Rückstellungen	⁵ Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen aufgrund einer versicherungstechnischen Bilanz oder aufgrund der Berechnungsvorgaben des Pensionsversicherungsexperten ermittelt.
Nicht-technische Rückstellungen	⁶ Unter den Nicht-technischen Rückstellungen sind jene Rückstellungen auszuweisen, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, beispielsweise Rückstellung für Prozessrisiken. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.
Ausgleichsfonds	⁷ Auf der Ebene der Sammelstiftung wird ein Ausgleichsfonds geführt. Dieser Ausgleichsfonds dient der finanziellen Unterstützung von Vorsorgewerken in Unterdeckung. Die Höhe beträgt maximal 2% des Vorsorgekapitals der gesamten Stiftung. Die Äufnung und Verwendung des Ausgleichsfonds richten sich nach dem Vorsorgereglement. Die Rückstellung des Ausgleichsfonds gilt als nicht-technische Rückstellung.



Wertschwankungsreserve	⁸ Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen, einschliesslich der Immobilien, zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Die Bemessung erfolgt nach einer der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft der Stiftung Rechnung tragenden finanzökonomischen Methode. Die für die aktuelle Anlagestrategie notwendige Höhe wird periodisch aufgrund einer Asset/Liability-Analyse oder aufgrund einer anderen fachlich anerkannten Methode ermittelt. Die Höhe des Zielwerts der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgehalten.
Deckungsgrad und Unterdeckung	⁹ Für die Bestimmung des Deckungsgrads der Stiftung und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung sind die Vorschriften gemäss Art. 44 BVV2 massgebend.
Freie Mittel und Unterdeckung	¹⁰ Entsprechend den Bilanzierungsbestimmungen Swiss GAAP FER 26 entstehen freie Mittel erst nach vollständiger Dotierung der versicherungstechnischen Rückstellung und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen des Zielwerts). Eine Unterdeckung kann sowohl in der Stiftung als auch in den Vorsorgewerken erst ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserve und allfällige freie Mittel vollständig aufgelöst sind.
Dotierung der Versicherungstechnischen Rückstellungen	¹¹ Die versicherungstechnischen Rückstellungen dürfen grundsätzlich keinen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss einer Periode bewirken. Aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, wie beispielsweise einer unerwartet hohen Schadenbelastung, kann der Stiftungsrat gemäss Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen, welche zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf dienen, auflösen oder unter ihrem Zielwert dotieren. Der Wert einer Rückstellung zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf muss ebenfalls nicht vollständig bis zu ihrem Zielwert dotiert sein, wenn sich diese Rückstellung in Aufbau befindet oder wenn der Pensionsversicherungsexperte ein solches Vorgehen empfiehlt.
Stetigkeit	¹² Bei der Bildung und der Auflösung von Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.
Reihenfolge der Äufnung	Art. 4 Technische Rückstellungen ¹ Zuerst sind die versicherungstechnischen Rückstellungen in der im nachfolgenden Absatz festgelegten Reihenfolge zu äufnen. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem festgelegten Zielwert zu bilden.
Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen	² Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Pensionsversicherungsexperten festgelegt bzw. richtet sich nach dem versicherungstechnischen Gutachten. Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen der Stiftung sind: <ul style="list-style-type: none">a. Rückstellung für Risikoschwankungen der Aktiven Versicherten;b. Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentner;c. Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz;d. Rückstellung Erhöhung Mindestbetrag auf FZG17;e. Rückstellung für Senkung technischer Zinssatz;f. Weitere technische Rückstellungen.
Nicht-technische Rückstellungen	Art. 5 Nicht-Technische Rückstellungen Nach den technischen Rückstellungen sind die nicht-technischen Rückstellungen zu bilden.
Zweck	Art. 6 Rückstellung für Risikoschwankungen der Aktiven Versicherten ¹ Die Rückstellung für Risikoschwankungen der Aktiven Versicherten wird gebildet, um allfällige Verluste aus einer Häufung von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven versicherten Personen aufzufangen.



Höhe ² Die Höhe der Rückstellung wird periodisch durch den Pensionsversicherungsexperten anhand einer Versicherungsrisikoanalyse überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Solange die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod kongruent bei einer Schweizer Lebensversicherungsgesellschaft rückgedeckt sind, ist für die Risikoschwankungen der Aktiven Versicherten keine Rückstellung notwendig.

Art. 7 Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentner

Zweck ¹ Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Diesem Risiko wird mit der Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentner Rechnung getragen.

Höhe ² Die Höhe der Rückstellung berechnet sich als 50% des Vorsorgekapitals der Rentner, dividiert durch die Quadratwurzel der Anzahl der Rentner. Die Rückstellung beträgt maximal 5% des Vorsorgekapitals der Rentner. Ab einem Bestand von 200 Altersrenten- und Ehegattenrentenbezüglern wird auf die Bildung dieser Rückstellung verzichtet.

Art. 8 Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz

Zweck ¹ Die Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz wird zwecks Vorfinanzierung der Pensionierungsverluste infolge des im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz überhöhten reglementarischen resp. gesetzlichen Umwandlungssatzes gebildet.

Höhe ² Die Höhe dieser Rückstellung entspricht einem Zuschlag auf den reglementarischen Altersguthaben jener Aktiven Versicherten und invaliden Personen, die das 55. Altersjahr vollendet haben, ohne Projektion. Der Zuschlag entspricht 60% des Umwandlungssatzverlust, der sich aus dem effektiven (reglementarisch unter Berücksichtigung der Schattenrechnung) Umwandlungssatz im Vergleich zum technisch korrekten Umwandlungssatz ergibt.

Art. 9 Rückstellung Erhöhung Mindestbetrag auf FZG17

Zweck ¹ Das Freizügigkeitsgesetz definiert in Art. 17 einen gesetzlichen Mindestbetrag für die zu überweisende Austrittsleistung. Diese Rückstellung wird für Fälle gebildet, bei denen dieser Mindestbetrag höher als das reglementarische Sparguthaben ist.

Höhe ² Die Höhe dieser Rückstellung entspricht der Summe der individuellen positiven Differenzen zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrag und dem vorhandenen reglementarischen Sparguthaben der Aktiven Versicherten.

Art. 10 Rückstellung für Senkung technischer Zinssatz

Zweck ¹ Die Rückstellung für Senkung technischer Zinssatz wird gebildet, um eine zukünftige Senkung des technischen Zinssatzes schrittweise vorzufinanzieren.

Höhe ² Dieser Rückstellung wird auch die Rückstellung für isolierte Rentner zugewiesen. Diese wird schrittweise aufgebaut bis die isolierten Rentner risikofrei bewertet werden können. Der Experte macht hierzu eine Empfehlung im Rahmen des jährlichen Gutachtens.

Art. 11 Weitere technische Rückstellungen

Zweck ¹ Beinhaltet der Vorsorgeplan Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, kann dafür eine entsprechende Rückstellung vorgesehen werden. Darunter fallen Rückstellungen für folgende Leistungen (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

- a. Besitzstandgarantien;
- b. Partnerschaftsleistungen;
- c. Vorzeitige Pensionierung;
- d. weitere Leistungen.

Höhe ² Die Höhe für diese Rückstellungen wird gemäss Vorgabe des Pensionsversicherungsexperten bestimmt und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.



C. Inkrafttreten

Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten

Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement für die Bildung von Rückstellungen tritt auf den 31. Dezember 2021 in Kraft.
Änderungen	² Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
Ausgabe	³ Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Schlieren, 27. Januar 2022

Alvosio Pensionskasse

Remo Schällibaum
Präsident

Fritz Schoch
Vizepräsident



Anhang

Technische Grundlagen	Aktuell werden die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2020 (Generationentafel) verwendet.
Technischer Zinssatz	Der aktuelle technische Zinssatz beträgt 2.50%.